

Satzung

der Stadt Oberlungwitz über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter historischer Siedlungskern Kirchlehn“

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der aktuellen Fassung und § 142 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung hat der Stadtrat der Stadt Oberlungwitz in seiner Sitzung am 30.01.2018 folgende Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter historischer Siedlungskern Kirchlehn“ beschlossen:

§ 1

Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes

- (1) Hiermit wird das durch den Lageplan vom 21.12.2017 gekennzeichnete Gebiet unter Berücksichtigung des Erweiterungsbereichs als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Erweiterter historischer Siedlungskern Kirchlehn“. Aufgrund der Tatsache, dass erhebliche städtebauliche Missstände vorliegen, soll dieses Gebiet durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert und umgestaltet werden.
- (2) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan vom 21.12.2017 mit schwarzer gestrichelter Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigelegt.

§ 2

Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 BauGB durchgeführt.

§ 3

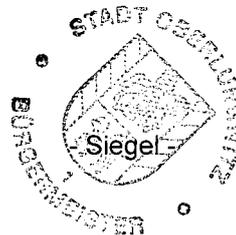
In-Kaft-Treten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 143 BauGB in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Erweiterter historischer Siedlungskern Kirchlehn“ in der Fassung vom 22.09.2009 außer Kraft.

Oberlungwitz, den 31.01.2018



Thomas Hetzel
Bürgermeister



Anlage
Planteil

Beschluss-Nr. 02/37/2018 der
37. Sitzung des Stadtrates der
Stadt Oberlungwitz vom 30.01.2018,
veröffentlicht im Stadtanzeiger
Oberlungwitz Nr. 06/2018 vom
11.06.2018



Fachbereichsleiter
Haupt- und Ordnungsamt

Die Satzung mit dem Originalplan kann in der Stadtverwaltung Oberlungwitz, Zimmer 14, Hofer Straße 203, 09353 Oberlungwitz für jedermann während der Dienststunden im eingesehen werden.

Hinweise

- I. Gemäß § 143 Abs. 1 BauGB wird auf die Vorschriften des Dritten Abschnittes hingewiesen.
- II. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht nach § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
- III. Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.



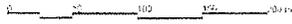
Abgrenzung


 Grenze des förmlich festgelegten
 Sanierungsgebietes
 Fläche ca. 34,3 ha

Stadt Oberlungwitz

Sanierungsgebiet
 "Erweiterter historischer
 Siedlungskern Kirchlehn"

ALK Oberlungwitz, erhalten im Oktober 2014,
 ergänzt und bearbeitet durch
 die STEG Stadtentwicklung GmbH



	21.12.2017 Menzel/Gillis
1. And.	
2. And.	


die STEG
 STADTENTWICKLUNG GMBH, NL DRESDEN
 BODENBACHER STR. 97, 01277 DRESDEN
 www.steg.de, E-Mail: steg-dresden@steg.de